

28.06.89

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Notmaßnahmen für den Erhalt
der gegliederten Krankenversicherung als Überbrückung
bis zur Organisationsreform (1. ÄndG zum SGB V)

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 23 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat bekräftigt nachdrücklich seinen Beschluß vom 16.12.1988 (Drs. 555/88 - Beschluß -), mit dem er eine Organisationsreform der gesetzlichen Krankenversicherung wegen zunehmender Wettbewerbsverzerrungen und struktureller Verschlechterungen, insbesondere bei den Ortskrankenkassen angemahnt hat. Diese Organisationsreform wird zunehmend dringlicher.
2. Der Bundesrat hält es für erforderlich, in die Überlegungen zur Organisationsreform der gesetzlichen Krankenversicherung die Abmilderung der verfassungsrechtlich bedenklichen Beitragssatzunterschiede zwischen Krankenkassen durch einen bundesweiten Risikostrukturausgleich einzubeziehen. Ausgeglichen werden sollen nur von den örtlichen Krankenkassen nicht zu beeinflussende Risikofaktoren (z.B. Grundlöhne unter Berücksichtigung der mitversicherten Familienangehörigen sowie alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede).

Ausgeliefert am 29. JUNI 1989